

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	500/2015-3
Stand	19.11.2015

Betreff Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Landesregierung hat mit der Drucksache 16 / 8293 am 27.03.2015 den Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vorgelegt. Im anschließenden Anhörungsverfahren wurden die folgenden Institutionen beteiligt:

Landkreistag NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Verband der Feuerwehren NRW, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW, Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen NRW, Komba Gewerkschaft NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, Arbeiter-Samariter-Bund NRW, Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe, Johanniter Unfallhilfe Landesverband NRW, Malteser Hilfsdienst Landesverband NRW.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum BHKG vom 13.08.2015 weisen sie auf die Problematik des im Artikel 1, Abschnitt 1, § 6 Absatz 1 BHKG neu geregelten Sachverhalts zum Thema „Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein“ hin. Der Rhein sei zwar von besonderer Bedeutung für das Land NRW, gleichfalls seien aber alle anderen Fließgewässer ebenfalls aufzunehmen.

Eine weitere Fragestellung, die sich durch die Einfügung dieses Paragraphen in die Nachfolgeregelung zum derzeit geltenden FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) ergibt, wird hierbei nicht berührt. Sie betrifft ausschließlich die Rheinanliegerkommunen.

Im Entwurf des Gesetzes heißt es:

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Boote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Bootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Boote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen- Einsatzbereich eines Bootes regeln den Betrieb des Bootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Ge-

gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Boot stationiert ist.

Für die Stadt Bornheim ist hierbei der Absatz 3 von besonderer Bedeutung. Hierin wird geregelt, dass zukünftig alle Städte und Gemeinden, die Rheinanlieger sind, die Kosten für die durch das Land beschafften und bei verschiedenen Städten - im hiesigen Fall bei der Stadt Bonn – stationierten Feuerlöschbooten gemeinsam tragen müssen. Eine Beteiligung des Landes oder gar des Bundes als Betreiber der Bundeswasserstraße Rhein ist nicht vorgesehen. Bisher ist das Land NRW Kostenträger für zwei der für den gesamten nordrhein-westfälischen Rheinabschnitt betriebenen Feuerlöschboote und trägt bei allen anderen Booten die Kosten größerer Reparaturen.

Durch die Neuregelung würde ab Rechtskraft des neuen Gesetzes ein Anteil der Unterhaltungskosten auf die Stadt Bornheim umgelegt werden. Die Stadt Bonn beziffert die derzeitigen Unterhaltungskosten auf ca. 60.000 Euro jährlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass darin keine Personalkosten und Ausbildungskosten (insbesondere für Kapitänspatente) enthalten sind.

Die Landesregierung hat in der Landtagsvorlage dargelegt, dass es keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände gebe. Dies trifft so nur auf die Kommunen zu, die nicht Rheinanlieger sind.

Der Bürgermeister betrachtet diesen Gesetzentwurf als problematisch für die Haushaltssituation der Stadt Bornheim und hat daher das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg Kreis versandt.

Anlagen zum Sachverhalt

Drucksache 16/8293 des Landtags NRW vom 27.03.2015

Gemeinsame Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund mit anderen Institutionen